

Politisches Argumentieren in Tageszeitungen

Das Forschungsfeld politische Kommunikation ist in der Schweiz von der Publizistikwissenschaft noch kaum systematisch bearbeitet worden. Auch zu Prozessen der Umwandlung von Politik in Medienrealität liegt erst fragmentarisches Wissen vor. In dieser Hinsicht grundlagentheoretisch weiterzuforschen, war deshalb das Ziel einer Projektgruppe am SfP Zürich. Kernstück der auf mehreren Ebenen angelegten Studie zur EWR-Abstimmungsberichterstattung¹ bildete die Analyse der dem schweizerischen Elektorat für seine politische Entscheidung vorgelegten Argumente für und wider einen EWR-Beitritt.

1. Problemstellung und Stichprobe der Argumentationsanalyse

Zu den Hauptleistungen, die von Medien in Demokratien aufgrund ihres Anspruches, politische Meinung bilden und Politik als «System verbalisierter Konflikte»² realisieren zu helfen, erwartet werden, zählt neben der Thematisierung politischer Sachverhalte auch das Aufzeigen der argumentativen Auseinandersetzung um dieselben. Hinsichtlich der Analyse der Berichterstattung über einen allfälligen Beitritt der Schweiz drängte sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage auf, ob der in den Medien geführte argumentative Disput der Komplexität der Materie gerecht wurde und damit dem Stimmbürger Zusammenhänge bewusst und die Tragweite seines Entscheides deutlich gemacht wurden.

Neben dieser, die politische Vermittlungs- und Erschließungsleistung der Medien betreffende Frage, kann mit Hilfe der Argumentationsanalyse indes noch eine zweite präzise untersucht werden, deren Bedeutung auf dem Hintergrund des Wandels des schweizerischen Pressesystems von der Meinungs- zur Informations- oder Forums- presse gesehen werden muss: In welchem Masse wahrten beim Thema EWR-Beitritt die Journalisten ihre berufskulturelle Norm der Unabhängigkeit und Ausgewogenheit den verschiedenen politischen Positionen gegenüber und wie stark war die Berichterstattung auch von ihren Eigeninteressen geprägt? Wie bewältigten sie, anders formuliert, den Widerspruch zwischen dem Wunsch nach persönlichem politischen Engagement einerseits und dem Anspruch nach Überparteilichkeit und Objektivität der Berichterstattung andererseits?

Die Argumentationsanalyse bei der Erforschung publizistisch-politischer Kontroversen einzusetzen, wo Argument gegen Argument vorgebracht wird, liegt auf der Hand. Gleichwohl ist diese Methode im genannten Bereich erst selten zur Anwendung gelangt. Ursache dafür sind wohl in erster Linie die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten, etwa jene der Argumentdefinition, sowie der hohe Codieraufwand. Auch für die vorliegende Argumentationsanalyse der EWR-Berichterstattung musste die Stichprobe rigoros eingeschränkt werden.³ Sie umfasst alle Argumente eines jeden dritten Artikels, die im Tages-Anzeiger und in Blick, den beiden auflagestärksten Tageszeitungen der Schweiz, in der Zeit vom 2.11. - 5.12.92 erschienen, somit jene von 47 Artikeln der Forumszeitung und von 30 Bei-

trägen des Boulevardblattes. Insgesamt wurden in diesen Beiträgen 903 Argumente codiert, wovon auf den Tages-Anzeiger 650 und auf Blick 253 entfallen.

2. Definition eines Arguments

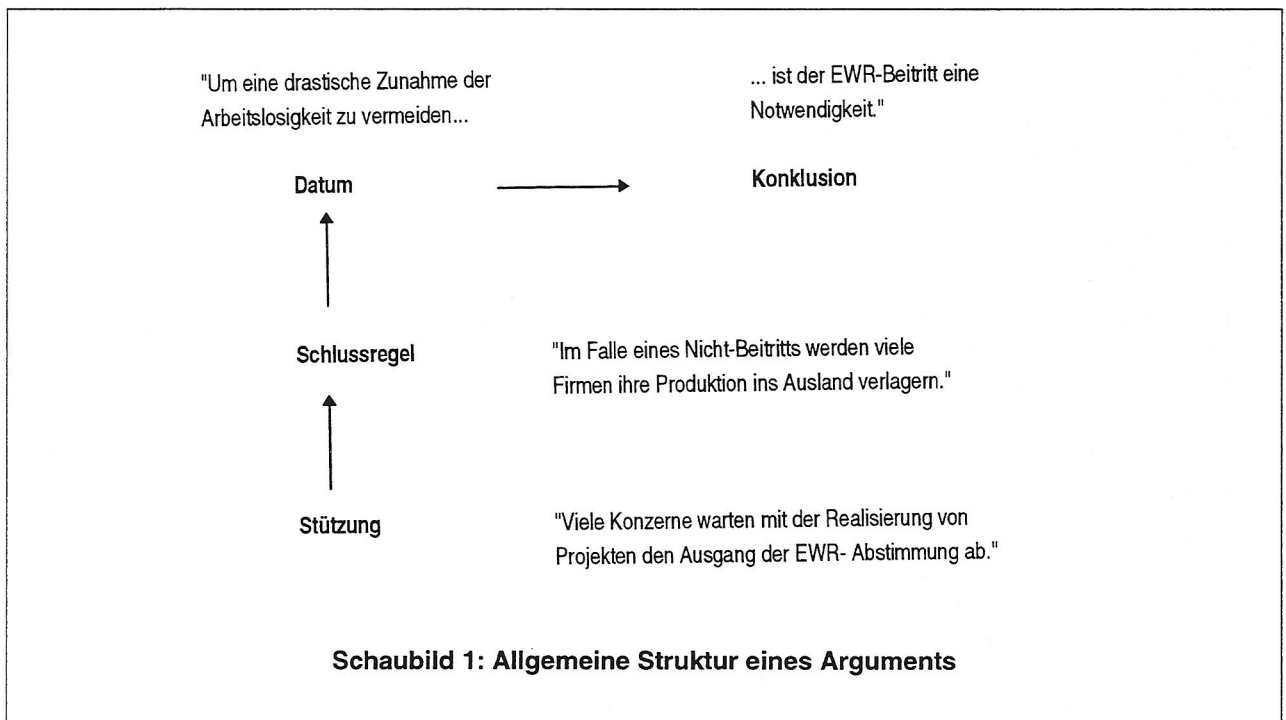
Bei der Definition eines Arguments wurde auf das Argumentationsmodell von St. Toulmin zurückgegriffen.⁴ In ihm bildet eine zu rechtfertigende Schlussfolgerung (Konklusion) den Ausgangspunkt (Schaubild 1). Zur Begründung dieser Konklusion wird ein Datum angeführt, dass für sie relevant sein, also Beweiskraft besitzen muss. Der Schluss vom Datum auf die Konklusion (die Relevanz des Datums also) kann indes angezweifelt oder ganz in Frage gestellt und muss daher durch sogenannte Schlussregeln begründet werden. Datum und Schlussregel haben folglich unterschiedliche Funktion und müssen bei der Rekonstruktion der Logik eines Arguments unterschieden werden. Schlussregeln wiederum können durch eine Stützung nochmals abgesichert werden.

In den untersuchten Beiträgen zur EWR-Abstimmung ist die Konklusion allerdings oft nicht im Text realisiert, d.h. die Stellungnahme für oder gegen den EWR erfolgt, wie im nachstehenden Beispiel, meist implizit: «Im EWR wird die Arbeitslosigkeit zunehmen.» Aus diesem Grunde wurden Datum und Konklusion nicht einzeln, sondern nur als Datum-Konklusion-Verbindung erhoben.

Angesichts der zu untersuchenden Fragestellungen, die auch eine möglichst differenzierte Erfassung des Inhaltes, der Tendenz sowie der Urheber der Argumente nötig machten, schien es sinnvoll, das Modell St. Toulmins ausserdem dahingehend zu modifizieren, dass jede Datum-Konklusion-Verbindung zum Thema EWR, jede Schlussregel und jede Stützung einer Schlussregel ein eigenständiges Argument bildet. Die so gewählte Untersuchungseinheit kommt überdies dem Alltagsverständnis des Lesers von einem Argument am nächsten, da kaum davon auszugehen ist, dass dieser einen Text in die Elemente Datum, Konklusion, Schlussregel und Stützung zerlegt. Die Struktur der Argumentation (in St. Toulmins Terminologie des Arguments) konnte dann rekonstruiert werden, indem bei jedem Argument dessen Funktion als Datum-Konklusions-Verbindung, Schlussregel oder Stützung festgehalten wurde. Für jedes Argument wurde überdies erhoben, ob und wie oft es gestützt wird – Datum-Konklu-

sion-Verbindungen werden von einer oder mehreren Schlussregeln begründet oder von einer Schlussregel und einer Stützung dieser Schlussregel etc. –, was Rück-

schlüsse auf die oben gestellte Frage nach der Komplexität der Argumentation in den beiden Tageszeitungen erlaubt.



3. Komplexität des Argumentierens in Tageszeitungen

Insgesamt sind von den 903 Argumenten 621 (69%) Datum-Konklusion-Verbindungen, 251 (28%) Schlussregeln und nur gerade 31 (3%) Stützungen von Schlussregeln. Bereits diese Zahlen lassen darauf schliessen, dass sich die argumentative Auseinandersetzung in den beiden Zeitungen in erster Linie auf ein Aneinanderreihen von isolierten Datum-Konklusion-Verbindungen beschränkt und Begründungen für diese Feststellungen oder Behauptungen dem Leser in der Regel nicht geliefert werden, wobei im Tages-Anzeiger tendenziell mehr Schlussregeln (31% aller Argumente) und Stützungen (4%) vorkommen als in Blick (21% bzw. 2%).

Um den Komplexitätsgrad der Argumentation noch genauer zu analysieren, wurde, wie erwähnt, beim Codieren auch erfasst, durch wieviele Schlussregeln eine Datum-Konklusion-Verbindung begründet⁵ oder wie oft eine Schlussregel ihrerseits durch Stützungen untermauert wird.⁶ Je häufiger dies der Fall ist, desto komplexer ist die Argumentation und desto grösser der argumentative Aufwand. Diese weitere Differenzierung der Analyse bestätigt den Befund einer vergleichsweise kurzatmigen Argumentation: Rund drei Viertel aller Datum-Konklusion-Verbindungen werden durch keine Schlussregel, 15% immerhin durch eine Schlussregel und lediglich 10% durch mehr als eine Schlussregel begründet. Erstaunlich

ist, dass selbst in Beiträgen von redaktionsexternen Autoren, die ja Raum für eine breite Argumentation böten und in geringerer Masse der Reformulierung durch die Journalisten unterliegen, die Argumente nicht häufiger begründet werden als Argumente in den von Journalisten verfassten Artikeln. Ein deutlicher Hinweis darauf, dass bereits die zugeliessene politische Kommunikation der argumentativen Verkürzung komplexer Sachverhalte unterliegt.

Was die beiden Zeitungen anbelangt, so wird, wie die Mehrfachbegründungen zeigen, erwartungsgemäss im Forumsblatt etwas komplexer argumentiert als in der Boulevardzeitung. Der diesbezügliche Unterschied zwischen den zwei Zeitungstypen ist indes gering und überdies in Anbetracht der kleinen Stichprobe mit Vorsicht zu interpretieren.

Zur Dürftigkeit des politischen Begründens und Herleitens in den beiden Tageszeitungen gesellt sich im übrigen ein weiterer, der vertieften sachlichen Diskussion als abträglich zu bezeichnender Umstand: 15% aller untersuchten Argumente bewegen sich auf einer Metaebene, beinhalten also keine eigentliche Aussage zum Grundkonflikt «EWR ja oder nein», sondern zielen auf den gegnerischen politischen Stil oder thematisieren ganz allgemein die Abstimmung. Weitere 15% der Argumente sind derart pauschal gehalten, dass eine präzisere inhaltliche Zuordnung nicht möglich ist. Dies ist etwa der Fall beim Argument

